

Hygiene- & Öffnungskonzept KjG Rechberghausen

1. Definitionen und Grundlagen

Bei unserem Konzept zur Öffnung des Jugendhauses der KjG Rechberghausen – „Schüle“ – beziehen wir uns auf die Corona Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit des Landes Baden-Württemberg.¹

1.1. Jugendarbeit der KjG Rechberghausen

Die Jugendarbeit der KjG Rechberghausen beinhaltet die folgenden Veranstaltungen

- Gruppenstunden
- Zeltlager

Das Konzept zur Durchführung des Zeltlagers wird noch erstellt.

1.2. Erhaltung der Jugendarbeit & des Ehrenamts

Zur Erhaltung dieser Jugendarbeit sind neben der Instandhaltung des „Schüle“ auch andere Aktivitäten geplant:

- Altpapiersammlungen
- Gelbe Säcke Verteilung
- Sommerfest

Ein elementarer Bestandteil zur Erhaltung der aktuellen Amtsträgergemeinschaft und speziell mit Hinblick auf die Nachwuchsförderung bzw. Sicherung der ehrenamtlichen Tätigkeiten der KjG Rechberghausen sind die Treffen im Schüle, die zum einen für Abstimmungen der Aufgaben nötig sind, zum anderen aber auch oft von nicht-aufgabenbezogenem Austausch leben. Diese werden im Abschnitt 4 definiert.

Zur Durchführung der Aktivitäten der KjG Rechberghausen und Erhaltung des Jugendhauses, sowie der Amtsträgergemeinschaft bzw. des Ehrenamts, welche für die Jugendarbeit benötigt werden, folgen wir den Landesvorschriften bzgl. Teilnehmerbeschränkungen, sowie einem Hygiene- & Kontaktverfolgungskonzept.

¹ <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-jugendhaeuser/>
Zugriff: 02.06.2021

2. Anzahl der zulässigen Personen nach Inzidenzwert

Übersicht der CoronaVO-KJA-JSA_LJR

Corona-VO KJA/JSA des Sozialministeriums in Baden-Württemberg, gültig ab 1.7.2021



7-Tages-Inzidenzen im Landkreis ¹	≤ 10	11 – 35	36 – 50	51+
Angebote ohne Übernachtung	In geschlossenen Räume			
	60 Personen	48 Personen	36 Personen	18 Personen
	360 ggg Personen ²	180 ggg Personen ²	90 ggg Personen ²	60 ggg Personen ²
	Im Freien			
	60 Personen	48 Personen	36 Personen	18 Personen
	360 ggg Personen ²	300 ggg Personen ²	180 ggg Personen ²	120 ggg Personen ²
Angebote mit weniger als 4 Übernachtungen	360 ggg Personen ²	180 ggg Personen ²	90 ggg Personen ²	60 ggg Personen ²
Angebote mit mindestens 4 Übernachtungen	420 ggg Personen ²	300 ggg Personen ²	90 ggg Personen ²	60 ggg Personen ²

¹ <https://corona.rki.de/>

² ggg Personen = genesene, getestete oder geimpfte Personen. Für geimpfte und genesene Personen reicht der einmalige Nachweis über eine vollständige Impfung oder eine Genesung, die nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf.

Veranstaltungen, die mit Berücksichtigung der GGGs durchgeführt werden sollen, werden vorab angekündigt.

3. Formen der möglichen Kontakte im „Schüle“

Um die in Abschnitt 1.2 unter „Erhaltende Maßnahmen“ definierten Treffen, gemäß aktuell geltender Vorschriften und Fokus auf Nachvollziehbarkeit der potentiellen Kontakte, wieder zu ermöglichen werden die folgenden Öffnungszeiten definiert, zu der Interessierte sich anmelden können. Die Zeiten sind als potentielle Zeitrahmen zu verstehen, da mit den amtierenden Schlüsselträgern die Öffnung abgestimmt werden muss.

Mo – Di: geschlossen

Mittwoch: 19.00Uhr – 22.00Uhr

Donnerstag: geschlossen

Freitag: 16.00Uhr – 22.00Uhr

Samstag & Sonntag: nach Absprache mit den Schlüsselträgern

Die Abstimmung findet in der Regel privat statt, die Kontaktinformationen sind allen Mitgliedern und Teilnehmern vergangener Veranstaltung bekannt.

Für interessierte unbekannte Kinder und Jugendliche werden allerdings diese Zeitrahmen definiert, um einen Kontakt zur KJG Rechberghausen aufbauen zu können.

Die anwesenden Schlüsselträger sind verantwortlich für die Einhaltung der Personenbeschränkungen, des Hygienekonzepts und der definierten Maßnahmen zur Kontaktverfolgung.

4. Konzept zur Kontaktverfolgung

Zur Kontaktverfolgung verwenden wir die „luca App“ der culture4life GmbH. Diese ermöglicht eine digitale Erfassung der potentiellen Kontakte bei Sicherstellung des Datenschutzes. Wir folgen hier den Empfehlungen des Landes Baden-Württemberg² und der Diözese Rottenburg-Stuttgart³

Details bzw. Anleitungen zur Nutzung der „luca App“ werden im Schüle ausgelegt.

Ablauf vor Ort

Es werden QR Codes im Schüle platziert, mit denen sich jeder Anwesende selbst einchecken muss.

Die anwesenden Schlüsselträger sind für die Sicherstellung des Check-Ins verantwortlich.

Generell empfehlen wir den „Auto-checkout“ zu aktivieren, um die Handhabung allgemein zu vereinfachen – so muss lediglich das Einchecken kontrolliert werden.

Anfragen zur Nachverfolgung & Lagerung des Sicherheitsschlüssels

Bei Anfragen zur Nachverfolgung seitens des Gesundheitsamtes und nur dann, wird der Schlüssel von der Pfarrjugendleitung herausgegeben. Dieser Schlüssel ist doppelt physisch gesichert, wird im Schüle und einem der Pfarrjugendleiter privat gelagert.

5. Hygienekonzept

Wir folgen den Vorgaben des Landes Baden-Württemberg⁴- Relevante Abschnitte werden im Folgenden zitiert und direkt beantwortet. Nicht relevante Abschnitte wurden ausgenommen. Die Antwort ist farbig und an einem vorgestellten Pfeil zu erkennen →

§ 2 Allgemeine Abstandsregel

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern

eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen, insbesondere zur Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind nach § 10 Absatz 1 zulässige Ansammlungen → Für die Einhaltung der allgemeinen Abstandsregeln sind die anwesenden Personen selbst verantwortlich, stichprobenweise Kontrolle erfolgt durch die anwesenden Schlüsselträger

2 <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/baden-wuerttemberg-setzt-auf-die-luca-app/> Zugriff: 07.06.2021

3 <https://www.bdkj.info/projekte-aktionen/corona> Abschnitt „Corona FAQ“ > „Allgemeine Fragen“ > „Darf ich die „Luca-App nutzen“ - Zugriff: 07.06.2021

4 <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/> Zugriff: 07.06.2021

§ 3 Medizinische Masken und Atemschutz

(3) Eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes besteht nicht bei Veranstaltungen und in den Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 2 Nummern 3, 7 und 12 beim Aufenthalt im Freien, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann → Dies trifft im Außenbereich des Schüle zu, innen werden Masken benötigt.

§ 4 Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die

Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird → Siehe „2. Anzahl der zulässigen Personen nach Inzidenzwert“

→ Bei Sitzungen im oberen Schüle werden die Zuflüsse und Sitzmöglichkeiten entsprechend geregelt. Im Außenbereich des Schüles werden ebenfalls die Sitzmöglichkeiten unter dem Vordach beschränkt.

2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von

Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen

→ Bei Sitzungen innen wird alle 20 Minuten gelüftet. Lüftungsanlagen sind keine vorhanden. Die jeweilig anwesenden Amtsträger sind für die Einhaltung dieser Maßnahme verantwortlich.

3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden

→ Die Tische werden bei Schließung des Schüle gereinigt. Dafür sind die anwesenden Schlüsselträger verantwortlich

5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche

→ Die Sanitärbereiche werden je nach Benutzung erforderlich, mindestens jedoch wöchentlich, gereinigt.

6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen oder Handdesinfektionsmittel

→ Für die Bereitstellung der Materialien sind die Hausmeister verantwortlich

8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine medizinische Maske oder einen Atemschutz zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäreinrichtungen.

→ Hinweise sind bereits im Schüle deutlich sichtbar und redundant platziert.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.